

Geschäftsordnung
für die Zusammenarbeit von Kreissynodalvorstand,
Fachausschüssen und Abteilungsleitungskonferenz

1. Entsprechend der Satzung des Kirchenkreises leitet der Kreissynodalvorstand den Kirchenkreis (§ 2,1), die Fachausschüsse sind verantwortlich für die Leitungen der Abteilungen (§ 4,2).

Die Geschäfte der laufenden Verwaltung für die vier Abteilungen und die Verwaltung werden durch die Abteilungsleitungen bzw. die Verwaltungsleiterin geführt. (§ 6,2)
Die Abteilungsleitungskonferenz koordiniert die Arbeit des Kirchenkreises einschließlich der Öffentlichkeitsarbeit insbesondere durch gegenseitige Information über die Aktivitäten und Planungen sowie über Probleme in der jeweiligen Abteilung. (§ 7,3).

A Die Gemeinsame Sitzung

2. Mindestens viermal jährlich treffen sich KSV und die Vorsitzenden der Fachausschüsse sowie die Abteilungsleitenden zu einer gemeinsamen Sitzung.

Die Vorsitzenden können sich bei Verhinderung durch andere Mitglieder der Fachausschüsse vertreten lassen, die Abteilungsleitenden zunächst durch ihre Stellvertretung; bei deren Verhinderung auch durch ein Mitglied des Fachausschusses.

Werden Abteilungskonferenz und Vorsitz im Fachausschuss in Personalunion wahrgenommen, nimmt neben dem Vorsitzenden/Abteilungsleitenden ein weiteres Mitglied des Fachausschusses teil.

Die Anzahl der Sitzungen und die Termine werden jeweils bei Jahresbeginn (für das zweite Halbjahr) und nach den Sommerferien (für das erste Halbjahr des Folgejahres) vereinbart. Es wird angestrebt, die Sitzungen in zeitlicher Nähe zu den KSV-Sitzungen stattfinden zu lassen.

3. Ziele dieser gemeinsamen Sitzungen sind:
 - (a) die gegenseitige Information über Prozesse und Planungen, die gegenwärtig den KSV und die Fachausschüsse beschäftigen;
 - (b) die gemeinsame Beratung von Angelegenheiten, die abteilungsübergreifend von Bedeutung sind;
 - (c) die Verständigung über konsensfähige Absprachen, die danach Gegenstand der Beschlussfassung in KSV bzw. Fachausschüssen werden.
4. In der Gemeinsamen Sitzung werden keine Beschlüsse gefasst. Die Beschlussfassung bleibt dem KSV bzw. den Fachausschüssen vorbehalten.
5. Der Superintendent oder die Superintendentin erstellt die Tagesordnung und lädt unter Befügung der Tagesordnung die Vorsitzenden und Abteilungsleitenden eine Woche vor der gemeinsamen Sitzung ein. Die Tagesordnung kann auf Wunsch in der Sitzung verändert werden; Vorschläge zur Tagesordnung sind erwünscht.

6. Der oder die Scriba erstellt das Protokoll der gemeinsamen Sitzung. Es wird in einem Zeitraum von sieben Tagen nach der Sitzung versandt. Soweit innerhalb von sieben Tagen nach Versand kein Widerspruch erfolgt, gilt das Protokoll als genehmigt.

B Der Genehmigungsvorbehalt

7. Die Fachausschüsse fassen ihre Beschlüsse vorbehaltlich der Genehmigung durch den Kreissynodalvorstand, sofern es sich nicht um Beschlüsse zu den Geschäften der laufenden Verwaltung handelt (§ 6,1 und § 28, 2).
Unter Genehmigungsvorbehalt stehen insbesondere folgende Beschlussfassungen:
- (a) Personalentscheidungen
 - Aufnahme neuer Teilhandlungsfelder sowie Aufgabe, Verminderung oder Erweiterung von Teilhandlungsfeldern;
 - Neuerrichtung von Personalstellen sowie Verminderung oder Erweiterung des Umfanges von Personalstellen (Veränderungen des Stellenplans);
 - Personalentscheidungen gem. § 4,4 und § 6,4 Satzung, sofern sie nicht dem Stellenplan entsprechen.
 - (b) Finanzentscheidungen
 - Vorlage des Entwurfes zum Haushaltsbuch;
 - Feststellung der Jahresrechnung und Beschlüsse zur Verwendung von Mitteln eines etwaigen Rechnungsüberschusses bzw. Ausgleich eines Rechnungsdefizits.
 - (c) Sonstiges
 - Nachwahl von Mitgliedern in Bereichsausschüssen
 - Abschluss von Verträgen (z.B. Mietverträgen, Gestellungsverträgen), *sofern* nicht schon die entsprechende Beschlussfassung des Fachausschusses im KSV genehmigt worden ist.
 - Genehmigung von Nebentätigkeiten.

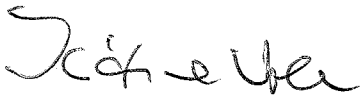
Ausgenommen von dem Genehmigungsvorbehalt sind insbesondere folgende, wiederkehrende Beschlussfassungen:

- Beschlüsse über Dienstanweisungen (außer bei Pfarrern/innen) und die allgemeine Dienstreisegenehmigung;
 - Genehmigung von Fortbildungen, Dienstfahrten;
 - Einzelanschaffungen, soweit sie den o.g. Rahmen nicht übersteigen;
 - Regelung von Vertretungsdiensten.
8. Der Genehmigungsvorbehalt wird im Protokoll des Fachausschusses vermerkt (... beschließt vorbehaltlich der Genehmigung durch des KSV). Die Genehmigung durch den KSV wird durch die Vorlage des Protokolls zeitnah nach Sitzung des Fachausschusses formlos beantragt. Beschlüsse, die unter Genehmigungsvorbehalt stehen, sollen gekennzeichnet sein. Eine Ausführung des Beschlusses ist vor Erteilung der Genehmigung ausgeschlossen.
9. Der KSV wird über die beantragte Genehmigung auf der nächsten KSV-Sitzung, zu der der Genehmigungsantrag fristgerecht an die KSV-Mitglieder versandt werden kann, beschließen. Verweist der Fachausschuss auf die Dringlichkeit der Ausführung, kann der Superintendent/die Superintendentin eine Tischvorlage veranlassen oder die Entscheidung durch einen Umlaufbeschluss herbeiführen.

C Die Abteilungsleitungskonferenz

10. Die Abteilungsleitungskonferenz fasst keine Beschlüsse. Sie dient vorrangig dem Informationsaustausch zwischen den Abteilungen. Hiervon sind ausgenommen die Beschlüsse, welche die Aufgaben als Dienststellenleitung gegenüber der MAV betreffen (siehe Punkt 12).
11. Die Abteilungsleitungskonferenz berät und koordiniert Regelungen und Projekte, soweit sie über den Bereich einer einzelnen Abteilung hinausgehen. Ggf. holt sie zur Umsetzung die Zustimmung der Leitungsgremien ein; soweit es sich um wiederkehrende Aufgaben handelt, veranlasst sie das Notwendige.
Zu diesen Aufgaben der Abteilungsleitungskonferenz gehören insbesondere:
- Absprachen über Optimierung der Zusammenarbeit zwischen den Abteilungen sowie zwischen einer Abteilung und der Verwaltung;
 - Absprachen über Schwerpunkte der Öffentlichkeitsarbeit;
 - Gestaltung der Arbeitsbedingungen im Haus der Kirche im Blick auf technische Voraussetzungen, Arbeitsatmosphäre und gemeinsam genutztes Material;
 - Planung und Durchführung der jährlichen Betriebsausflüge, Studientage und Mitarbeitendenadventsfeiern.
12. Die Abteilungsleitungskonferenz nimmt gegenüber der Mitarbeitervertretung die Pflichten und Rechte der Dienststellenleitung nach dem MVG wahr.

Remscheid, den 16.04.2008



Kreissynodalvorstand

